

-per Fax-

Landgericht München II
7. Zivilkammer
Denisstrasse 3

80335 München

In Sachen
Az.: 7 T 5154/O8

Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 2/O4, K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim

habe ich am 2. Oktober 2008 folgendes Rechtsmittel per Fax bei Ihnen eingereicht:

„Hiermit erhebe ich vollumfaenglich Rechtsmittel gegen den erfolgten „Verteilungstermin“ vom 11.09.2008; 9. 00 Uhr in Sachen Aktenzeichen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, gegen die weitere Ablehnung (u.a. vom 15.09.2008) meiner Forderungen durch das Amtsgericht D-82362 Weilheim und fordere nochmals die vollumfaengliche, kostenlose und sofortige Ausserverkehrziehung/Einstellung von Anfang an der gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim.

Begründung folgt spaeter (insbesondere nach Akteneinsicht, Aktenstudium und Aushaendigung aller notwendigen Unterlagen, u.a. der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen und der Wüstenrot AG) durch gesonderten Schriftsatz.“

Laut Auskunft des Amtsgerichts Weilheim haben Sie gestern die Übernahme der Akten bestaetigt.

Laut Aussage von Frau Mooser vom Landgericht München II befinden sich in den Akten mehrere Rechtsmittel, weswegen die Angelegenheit nun noch nicht vom Richter bearbeitet wird, sondern es würden nun mehrere Aktenzeichen vergeben und die Angelegenheit wird dann im Turnus verteilt.

Richtig ist, dass ich in den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim und auch gegen das Verfahren K 2/O4 des Amtsgerichts Weilheim Rechtsmittel eingereicht habe. Hierzu muss ich erwaehnen, dass ich bezüglich dieses Verfahrens (K 2/O4) keine Akteneinsicht vom Amtsgericht Weilheim erhalten habe. Erst aus den Grundakten des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen habe ich ein Schreiben von Rechtsanwalt Bossi gesehen, mit dem dieser das Zwangsversteigerungsverfahren K 2/O4 einleitete.

Rechtsanwalt Bossi macht Pflichtverteidigerkosten für den Rechtsanwalt Uwe Lehmbruck geltend (die laut rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002/11.05.2002 die Staatskasse traegt; Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II). Das heisst, die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ sind nur Nebenverfahren des sogenannten „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II. In diesem Mordverdachtsverfahren habe ich Herrn Rechtsanwalt Blanke Vollmacht erteilt. Es geht daher nicht, dass Herr Rechtsanwalt Blanke nun in Pension versetzt wird, bevor nicht das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II vollumfaenglich zu meinen Gunsten abgeschlossen ist. So lange dies nicht der Fall ist, ist eine Revision zum Bundesgerichtshof jederzeit möglich. Denn auch bei einem rechtskraeftigen Freispruch ist gegen negative Massnahmen, die im Strafverfahren – nach rechtskraeftigen Freispruch – ergehen, die Revision zum Bundesgerichtshof jederzeit möglich.

Noch dazu sind neue Umstaende zu meinen Gunsten aufgetreten, die Sie überhaupt nicht unterschlagen dürfen.

Das heisst, Herr Rechtsanwalt Blanke ist bis heute mein Rechtsanwalt.

Sie und das Amtsgericht Weilheim waren daher nicht berechtigt, auch nur ein einziges Verfahren gegen mich zu führen und schon gar nicht unter unbekannt über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“, da ich einen bevollmaechtigten Anwalt habe. 2004 hat Herr Rechtsanwalt Blanke seine Rechtsanwaltspraxis noch voll in Berlin ausgeübt. Sie und das Amtsgericht D-82362 Weilheim waren daher nicht berechtigt, 2004 die Rechtsanwaeltin Martens aus Weilheim als Zustellungsbevollmaechtigte für mich einzusetzen. Ich habe Herrn Blanke Vollmacht erteilt und keiner Rechtsanwaltskanzlei Martens aus Weilheim.

Vorsorglich verweise ich auf mein Rechtsmittel vom 2. Oktober 2008 an die Generalstaatsanwaltschaft München (Nymphenburger Strasse 16, 80335 München) in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft

München II, 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, XV BerL 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München und auf mein Rechtsmittel vom 18. September 2008 an die Staatsanwaltschaft München II (Arnulfstrasse 16 – 18, 80335 München) in Sachen 31 Js 24914/O1 und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II. Dies berechtigt Sie jedoch nicht, aus dem Aktenzeichen Az. 7 T 5154/O8 mehrere Aktenzeichen anzufertigen oder mehrere Aktenzeichen anzulegen. Die Angelegenheit ist einheitlich über ein Aktenzeichen zu bearbeiten und nicht über mehrere!

Auch gehen dem Verfahren 7 T 5154/O8 die gesamten Grundakten ab. Dem Verteilungstermin am 11.09.2008 waren einige Grundakten beigezogen. Diese Grundakten wurden jedoch nicht ans Landgericht München II gesandt. Dies ist unzulässig.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit befassen, so sind Sie verpflichtet, die gesamten Grundakten beizuziehen.

Heute war ich gegen 11:30 Uhr bei der Kreissparkasse Eschenlohe. Es war nur eine Dame anwesend. Diese Dame wollte mir nicht einmal Auskunft darüber geben, ob sich die Kreditangelegenheiten, die das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betreffen, bei der Kreissparkasse Eschenlohe befinden oder nicht.

Das heisst, bis heute gehen mir notwendige Unterlagen zu meiner Rechtsverteidigung ab. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ich alle Unterlagen zu meiner Rechtsverteidigung erhalte. Anderenfalls sind Sie nicht berechtigt, die Angelegenheit zu bearbeiten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass Briefe, die mich betreffen nur an das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor 82438 Eschenlohe zu adressieren sind! Die Deutsche Post AG ist verpflichtet, diese Briefe in den vorhandenen, beschrifteten Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor 82438 Eschenlohe einzuwerfen. Fehlerhaft adressierte Briefe und Nichtzustellungen der Deutschen Post AG von korrekt adressierten Briefen fallen nicht in meinen Verantwortungsbereich.

Sie möchten daher Dinge, die mich betreffen korrekt adressieren und die Deutsche Post AG anweisen, diese Briefe auch in den Briefkasten (der allen örtlichen Postzustellern der Deutschen Post AG bekannt ist) des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu werfen.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)